

ALTFUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV. NW. 1979 S. 594), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 1. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I. S. 1763) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU NVO) IN DER FASSUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I. S. 1763) § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAU NW) IN DER FASSUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27. MÄRZ 1979 (GV. NW. 1979 S. 122) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSETZEES IN DER FASSUNG VOM 21. APRIL 1970 (GV. NW. 1970 S. 299)

HAT DER RAT DER GEMEINDE LIPPETAL DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 10 BBAUG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

- A FESTSETZUNGEN** gemäß § 9 Abs. 1 u. 7 BBAUG
- WA** GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBAUG
 - WA I o** ALLEMEINES WOHNGEBIET gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schlank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Ausnahmen sind nicht zulässig.
 - BAUGRENZE** gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. Durch Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**
Das ist der durch Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes auf dem sonstige Anlagen errichtet werden dürfen.
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**
Nebenanlagen i. S. des § 14 (1) BauNVO sind zulässig.
 - FLÄCHEN FÜR GARAGEN**
Garagen sind nur auf diesen Flächen und auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nicht zulässig.
 - Ga** GARAGEN müssen so angelegt werden, daß vor den Garagen außerhalb des Straßengrundstückes ein Abstand von mind. 5,50 m verbleibt. Sie dürfen nicht länger als 6,50 m werden.
 - 0,4** GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gem. § 19 BauNVO
 - 0,5** GESCHÖSSLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 BauNVO
 - I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) gem. § 17 Abs. 4 BauNVO
 - o** OFFENE BALUWEISE gem. § 22 Abs. 2 BauNVO
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE**
GIEHWEG
STRASSENBEGLEITGRÜN mit zwingender Anpflanzung von Bäumen
PARKSTREIFEN Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
FAHRBAHN
SCHRAMMBORD
 - WOHNWEG (BEFAHRBAR)**
 - F** FUSSWEG
 - 5,5** MASSFESTLEGUNG
 - SICHTFLÄCHEN** - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 0,50 m Höhe freizuhalten.
 - BEGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (KINDERSPIELPLATZ)**
- B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN** gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1-2 u. 4 BauO NW
- SD** HAUPTFIRSTRICHTUNG
 - 30°-35°** ZULÄSSIG SIND SATTELDÄCHER
 - ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG**
Ausnahme: kann bei An- und Erweiterungsbauten die vorhandene Dachneigung beibehalten werden.
Kniestöcke (Drempel) sind bis zu 0,50 m zulässig. Dachgauben sind nicht zulässig.
Können Garagen nicht unter das Hausdach einbezogen werden, sind sie mit flachem Dach auszuführen.
- C SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN**
 - AUFZUBEHENDENDE FLURSTÜCKSGRENZEN**
 - GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN**
 - VORHANDENE GEBÄUDE**
 - DARSTELLUNG DER EMPFOHLENE GEBÄUDESTELLUNG**
 - 170** FLURSTÜCKSNUMMER
 - KANALTRASSE MIT FLEISSRICHTUNG**
 - ABGESENKTER BORDSTEIN**

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 1.9.65. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN 13.12.78

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG VOM 1.10.70 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 2.10.78 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

LIPPETAL, DEN 11.12.80

DER GEMEINDEDEKRETOR

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 2 (1) DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE AM 2.12.78 BESCHLOSSEN WORDEN.

LIPPETAL, DEN 13.12.78

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER GEMEINDE LIPPETAL AM 13.12.78 GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) UND § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

LIPPETAL, DEN 13.12.80

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 20.12.81 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 18.8.1976 AM 20.12.81 IN KRAFT. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM AMT DER VERWALTUNG ÖFFENTLICH AUS.

LIPPETAL, DEN 26.6.81

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 2 a BBAUG HAT AM 2.12.78 STATTGEFUNDEN.

LIPPETAL, DEN 28.9.78

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 18.8.1976 MIT VERFÜGUNG VOM 20.12.81 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 20.12.81

ENTWURF UND ANFERTIGUNG KREISPLANUNGAMT SOEST.

SOEST, DEN 10.10.1980

DER GEMEINDEDEKRETOR

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

KREISBAUDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR.3 „AM SCHLOPHECK“, OT. HOVESTADT DER GEMEINDE LIPPETAL

M. 1:500

1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 "AM SCHLOPHECK", ORTSTEIL HOVESTADT DER GEMEINDE LIPPETAL

ART DER ÄNDERUNGEN

STREICHUNG FOLGENDER FESTSETZUNGEN:

- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
Garagen sind nur auf diesen Flächen und auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nicht zulässig.
- GARAGEN dürfen nicht länger als 6,50 m werden.

DIE INNERE AUFTeilUNG DER VERKEHRSFLÄCHE IST UNVERBÄNDLICH.

DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN ÄNDERN SICH WIE FOLGT:

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME gem. § 9 (6) BauGB
- GESTALTUNGSANFORDERUNGEN LT. SATZUNG DER GEMEINDE LIPPETAL gem. § 81 BauGB

ERGÄNZUNG DER SONSTIGEN DARSTELLUNGEN:

- VORGESCHLAGENE GARAGENSTELLUNG
- AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat am 11.6.1990... die nach § 13 BauGB durchgeführte 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippetal, 11.06.1990

gez. Unterschrift
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Ratsmitglied

gez. Unterschrift
Schriftführer

Diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist am 10.7.1990 gem. § 12 BauGB ortsblich bekanntgemacht worden.

Sie tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch die Änderung ersetzten bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Die vereinfachte Bebauungsplanänderung liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Lippetal, 10.07.1990

gez. Unterschrift
Gemeindevorstand



DAS IM PLAN BESONDERS GEFÄHRDICHTE GEBIET IST DURCH SATZUNGSVERMERK VOM 29. 4. 1981 IN DEN BESCHLUSS VOM 12. 12. 1980 EINBEZOGEN WORDEN.

LIPPETAL, DEN 8.5.1981

DIESE EINBEZIEHUNG IST GEM. § 11 BBAUG VOM 18. 8. 1976 MIT VERFÜGUNG VOM 16.10.1981 GENEHMIGT WORDEN!

ARNSBERG, DEN 16.11.1981

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIESE EINBEZIEHUNG IST GEM. § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW MIT VERFÜGUNG VOM 4.2.1982, AZ 63-510-94/82, GENEHMIGT WORDEN.

SOEST, DEN 4.2.1982

DIESE EINBEZIEHUNG MIT VERFÜGUNG VOM 16.11.1981... TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEM. § 12 BBAUG VOM 18.8.1976 AM 7.7.1982... IN KRAFT. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM VERWALTUNGSGEBÄUDE ÖFFENTLICH AUS.

LIPPETAL, DEN 7.7.1982

stellvert. Bürgerm. gez. Unterschr. gez. Unterschr. gez. Unterschr.
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

L.S. gez. Unterschrift

L.S. gez. Unterschrift

L.S. gez. Unterschrift

gez. Unterschrift
DER BÜRGERMEISTER

GESTALTUNGSSATZUNG

der Gemeinde Lippetal für das Bebauungsplangebiet "Am Schlopheck", OT Hovestadt

Aufgrund des § 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lippetal in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 "Am Schlopheck", Ortsteil Hovestadt. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Dächer

1. Zulässig sind Satteldächer einschließlich Krüppelwalmdächer.
2. Die Dachneigung beträgt 35 - 38°.
3. Dachgauben sind zulässig.
4. Drempe bis 50 cm sind zulässig.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 79 Bauordnung NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Außerkräfttreten

Hiermit treten die Gestaltungsvorschriften vom 26.06.81 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 4 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

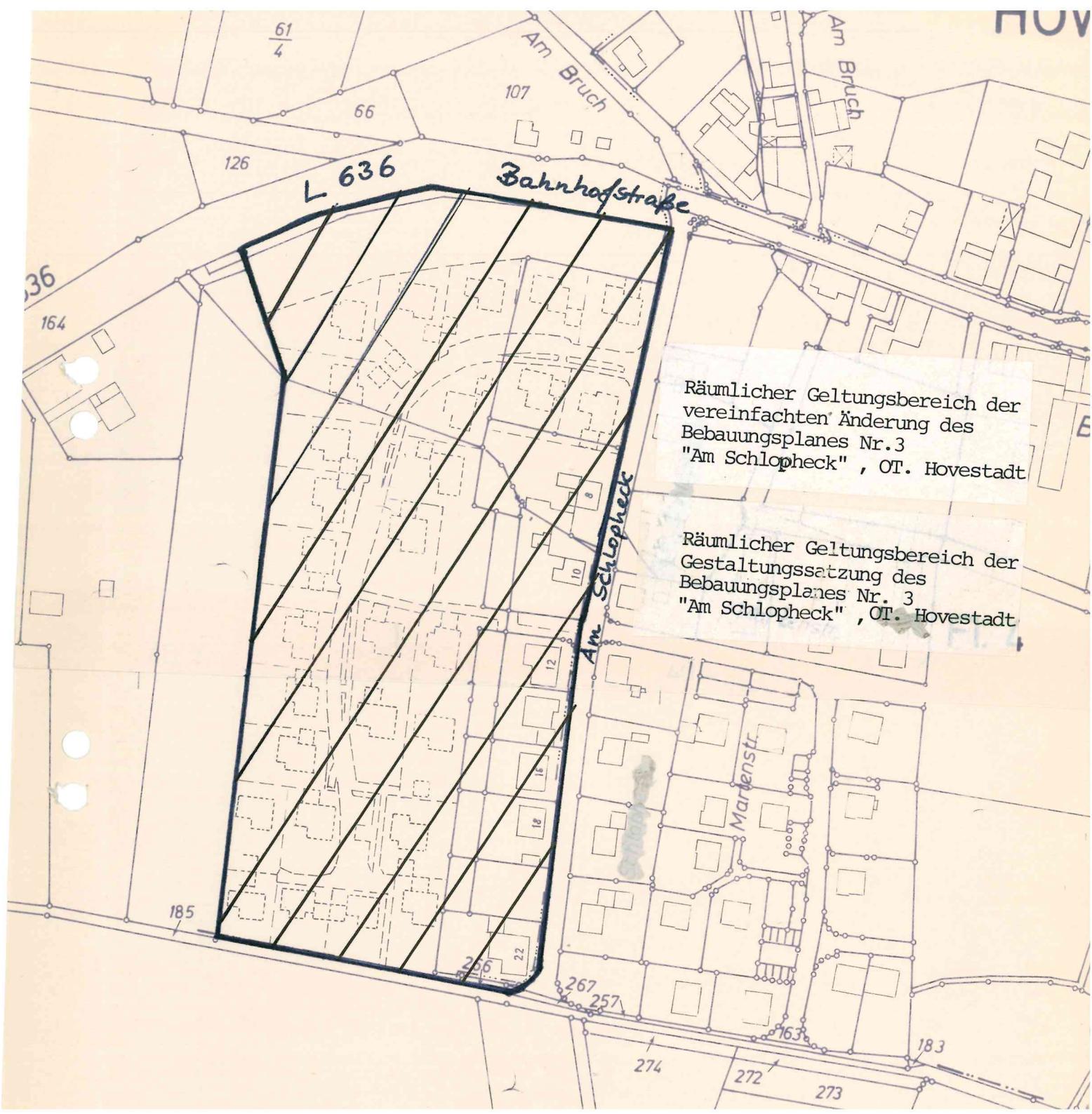
Sie kann vom Tage der Bekanntmachung ab im Bauamt der Gemeinde Lippetal während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d. der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Lippetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, im Mai 1990

Der Bürgermeister



L 636

Bahnhofstraße

Am Schloppheck

Räumlicher Geltungsbereich der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Am Schloppheck", OT. Hovestadt

Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Am Schloppheck", OT. Hovestadt

Martensstr.